

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. März 2007

Nummer 12

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 149 Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 227 im Gebiet der Stadt Essen und der Stadt Velbert. S. 115
- 150 Aufstufung einer Teilstrecke einer Gemeindestraße zur Landesstraße 450 in Mülheim an der Ruhr. S. 116

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 151 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KK'in Anja Besier). S. 116
- 152 Verlust eines Polizeidienstausweises (Regierungsangestellte Elke Mischke). S. 116
- 153 Anerkennung einer Stiftung („Adele Steden Stiftung“). S. 116
- 154 Anerkennung einer Stiftung („Lebenshilfe Duisburg“). S. 117
- 155 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Kampmann). S. 117

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 156 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG Düsseldorf. S. 117
- 157 Verlegung des Erörterungstermins nach § 17 der 9. BImSchV. S. 117
- 158 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 118

Sozialangelegenheiten

- 159 Veränderung der Ev. Kirchengemeinde Hochheide zur Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide. S. 118

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 160 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****149 Widmung von Teilstrecken
der Bundesstraße 227 im Gebiet der
Stadt Essen und der Stadt Velbert**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/228

Düsseldorf, den 12. März 2007

Die im Gebiet der Stadt Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf und der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf neu gebauten und am 5.12.2005 für den Verkehr freigegebenen Straßenabschnitte

- 1) von Netzknoten 4608 129 A
nach Netzknoten 4608 130 A
von Station 0,000 bis Station 2,187
(Länge: 2,187 km)

- 2) von Netzknoten 4608 130 A
nach Netzknoten 4608 099 G
von Station 0,000 bis Station 0,585
(Länge: 0,585 km)
(Gesamtlänge 1 u. 2: 2,772 km)
erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –) und werden Bestandteil der Bundesstraße 227.
Zu den gewidmeten Abschnitten gehören die Verbindungsstrecken
- 3) von Netzknoten 4608 129 H
nach Netzknoten 4608 129 I
von Station 0,000 bis Station 0,405
(Länge: 0,405 km)
- 4) von Netzknoten 4608 129 C
nach Netzknoten 4608 129 B
von Station 0,000 bis Station 0,358
(Länge: 0,358 km)
- 5) von Netzknoten 4608 130 D
nach Netzknoten 4608 130 H
von Station 0,000 bis Station 0,206
(Länge: 0,206 km)

6) von Netzknoten 4608 130 H
nach Netzknoten 4608 099 I
von Station 0,000 bis Station 0,504
(Länge: 0,504 km)

7) von Netzknoten 4608 099 F
nach Netzknoten 4608 077 C
von Station 0,000 bis Station 0,502
(Länge: 0,502 km)
(Gesamtlänge Ziffer 3 – 7: 1,975 km)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (zu Ziffer 1, 3 u. 4) bzw. beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (zu Ziffer 1, 2, 5 – 7) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Sven Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 115

150 Aufstufung einer Teilstrecke einer Gemeindestraße zur Landesstraße 450 in Mülheim an der Ruhr

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-13/176

Düsseldorf, den 9. März 2007

Im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 450 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke einer Gemeindestraße geändert.

Die Teilstrecke der Gemeindestraße (Heiferkamp)

1. von Netzknoten 4507 236
nach Netzknoten 4507 092 A
von Station 0,477 bis Station 0,737
(Länge: 0,260 km)

wird gem. § 8 Abs.1 StrWG in Verbindung mit § 3 Abs.2 StrWG zur Landesstraße 450 mit Wirkung zum 1.6.2007 aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften

(zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Sven Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 116

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

151 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KK'in Anja Besier)

Die von der Kreispolizeibehörde Krefeld für die KK'in Anja Besier ausgestellte Kriminaldienstmarke Nr. 10183 ist in Verlust geraten. Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Bode

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 116

152 Verlust eines Polizeidienstausweises (Regierungsangestellte Elke Mischke)

Der von der ZPD NRW in Linnich für die Regierungsangestellte Elke Mischke ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 58 ist in Verlust geraten. Der Ausweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schwabe

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 116

153 Anerkennung einer Stiftung („Adele Steden Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1252

Düsseldorf, den 8. März 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Adele Steden Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. März 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 116

154 Anerkennung einer Stiftung
(„Lebenshilfe Duisburg“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1286

Düsseldorf, den 8. März 2007

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Lebenshilfe Duisburg“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. März 2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 117

155 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Rolf Kampmann)

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 7. März 2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Kampmann
Quadenweg 2
46485 Wesel

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Staatl. gepr. Techniker Frank Hommel

erlischt zum 31.3.2007.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 117

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

156 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG Düsseldorf

Bezirksregierung
56.01.01-6.2-4946

Düsseldorf, den 16. März 2007

Die Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG, Fruchtstr. 28, 40093 Düsseldorf hat am 21.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag gestellt. Gegenstand des Antrages sind

– Errichtung und Betrieb eines neuen Anaerobreaktors und einer Druckentspannungsflotation,

– Erhöhung der Kühlleistung zur Kühlung des Kreislaufwassers,

– Erhöhung der Kreislaufwassermenge von 45 m³/h auf 65 – 95 m³/h, je nach Produktionsleistung bis maximal 110 m³/h.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 e Satz 1 und 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Voth-Schönherr

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 117

157 Verlegung des Erörterungstermins nach § 17 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4908

Düsseldorf, den 16. März 2007

Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG der Harmuth Dokument Ex GmbH zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage durch Errichtung und Betrieb einer energetischen Verwertungsanlage (EVA) in Essen-Vogelheim

Die Harmuth Dokument Ex GmbH hat mit Antrag vom 5.9.2006 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe in 45356 Essen, Am Stadthafen 33 beantragt.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 22.1.2007 bis einschließlich 21.2.2007 zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich den 7.3.2007 vorgebracht werden.

Die Einwendungen werden nicht wie ursprünglich geplant am 28.3.2007 im Friedrich-Ebert-Seniorenzentrum, Schonfeldstr. 86, 45326 Essen erörtert (siehe auch Bekanntmachung vom 11.1.2007). Bedingt durch die Vielzahl der Einwendungen wäre eine zweckgerechte Durchführung in den bisher vorgesehenen Räumlichkeiten nicht möglich gewesen. Stattdessen beginnt die Erörterung der Einwendungen am **25.4.2007, 10.00 Uhr** im Festsaal

des Prensens Palace, **Westendhof 4, 45145 Essen-Frohnhausen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 117

**158 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Cognis
Deutschland GmbH & Co. KG,
Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1-4933

Düsseldorf, den 13. März 2007

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vorn 14.11.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 94 (Vielzweck-Kleinproduktionsanlage) im Geb. Z 21 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Herstellung von Skintex-Produkten einschließlich der damit verbundenen Errichtung und des Betriebs der dazugehörigen Behälter, Aggregate und der Infrastruktur.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 118

Sozialangelegenheiten

**159 Veränderung der
Ev. Kirchengemeinde Hochheide zur
Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide**

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 8. März 2007

**Urkunde über die Veränderung
der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Essenberg-Hochheide**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die mit Urkunde vom 18. November 1969 gebildete Evangelische Kirchengemeinde Hochheide wird zum 1. April 2007 zur Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide verändert.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide verläuft wie folgt: Vom Schnittpunkt der Grenze der Kommunalgemeinde Duisburg und der Kommunalgemeinde Moers mit dem Schwarzen Weg folgt die Grenze diesem in östlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zur Friedhofsallee, weiter in östlicher Richtung über die Mitte der Friedhofsallee bis zur nordöstlichen Ecke des Hubertusplatzes, von dort zum Alefskamp's und folgt dessen Verlauf (Straßenmitte) in südöstlicher Richtung bis zur Lauerstraße, weiter in südöstlicher Richtung der Duisburger Straße folgend bis zur Peterstraße, von dort in östlicher Richtung bis zum Rheinufer, dem Rheinufer folgend in südlicher Richtung bis zur Grenze mit der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, dieser Grenze folgend in westlicher Richtung bis zur Autobahn (A 40), dem Verlauf der Autobahn in westlicher Richtung folgend bis zur Höhe Essenberg-Bruch, von dort der Kommunalgrenze zwischen Moers und Duisburg nach Norden folgend bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide gehört zum Kirchenkreis Moers.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide hat 4 Pfarrstellen. Dieses sind die bisherigen 4 Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist uniert.

Artikel 6

- (1) Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheide vom 18. November 1969 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2007

Evangelische Kirche
 im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

**Urkunde
 über die Aufhebung der
 Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg wird zum 1. April 2007 aufgehoben.
 (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 2007

Evangelische Kirche
 im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 118

C.

**Rechtsvorschriften
 und Bekanntmachungen anderer
 Behörden und Dienststellen**

**160 Bekanntmachung der Sitzung
 und Tagesordnung der
 Verbandsversammlung des
 Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 27.3.2007 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der außerordentlichen Verbandsversammlungen am 17.1.2007 und 26.1.2007
2. Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW
3. Reduzierung des SPNV-Angebotes der Regionalbahn 35;
hier: Information über den Sachstand
4. Geschäftsbericht, Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2006
5. Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2006
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Wesel, den 1. März 2007

Nahverkehrs-
 Zweckverband
 Niederrhein
 Crefeld
 (Vorsitzender der
 Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 119



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach